OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552968/4/Wg

Datum:
Linz, 25. September 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde des A__, vertreten durch MMag. Dr. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 24.07.2024, GZ: BHRIJagd-2024-13142/237-Gur, betreffend Anordnung von einem Zwangsabschuss von Ringeltauben den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als gegenstandslos geworden erklärt und das Beschwerdeverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt / Verfahrensgang:

I.1. Zur Vorgeschichte wird auf den hg. Beschluss vom 13.06.2024, GZ: LVwG-552968/2/Wg, verwiesen, mit dem der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: belangte Behörde) vom 09.04.2024, GZ: BHRIJagd-2024-13142/59-Gur, aufgehoben und die Angelegenheit an die belangte Behörde zurückverwiesen wurde.

I.2. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 24.07.2024, GZ: BHRIJagd-2024-13142/237-Gur, wurde angeordnet, dass die Jagdausübungsberechtigten der Genossenschaftsjagd C__ unter Einhaltung u.a. folgender Bedingungen und Auflagen einen Abschuss von Ringeltauben vornehmen: Der Zwangsabschuss gilt für die Wildart Ringeltaube von 01.04. bis 31.08.2024. Die maximale Abschusszahl beträgt 1 Ringeltaube je 100 ha bzw. maximal 23 Stück in Summe.

I.3. Mit E-Mail vom 21.08.2024 hat der Beschwerdeführer – eine nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation – (im Folgenden: Bf) gegen diesen Bescheid (I.2.) rechtzeitig Beschwerde erhoben.

I.4. Mit Schreiben vom 29.08.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (hg. eingelangt am 30.08.2024) zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Die Durchführung einer Verhandlung war nicht erforderlich, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und dem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegensteht (§ 24 Abs. 4 VwGVG).

II.2. Der Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar aus der Aktenlage.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

Prozessvoraussetzung für ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist das Bestehen eines Rechtsschutzbedürfnisses an der inhaltlichen Erledigung. Ein solches ist immer dann zu verneinen, wenn es (etwa auf Grund geänderter Umstände) für die Rechtsstellung des Bf keinen Unterschied mehr macht, ob die angefochtene Entscheidung aufrecht bleibt oder aufgehoben wird bzw. wenn die Erreichung des Verfahrenszieles für ihn keinen objektiven Nutzen hat, die in der Beschwerde aufgeworfenen Rechtsfragen somit insoweit nur (mehr) theoretische Bedeutung haben, wenn also durch Änderung maßgeblicher Umstände zeitlicher, sachlicher oder prozessualer Art das rechtliche Interesse des Bf an der Entscheidung wegfällt. Liegt das Rechtsschutzbedürfnis schon bei Einbringung der Beschwerde nicht vor, ist diese unzulässig, fällt die Voraussetzung erst nach Einbringung einer zulässigen Beschwerde weg, so führt dies zu einer Einstellung des Verfahrens als gegenstandslos (§ 33 Abs. 1 VwGG; zur Übertragbarkeit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 33 VwGG auf das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vgl. VwGH 05.05.2022, Ra 2022/03/0086, mwN).

Von der belangten Behörde wurde der gegenständliche Zwangsabschuss (maximal 1 Ringeltaube je 100 ha bzw. maximal 23 Stück in Summe) unter der Nebenbestimmung, dass der Zwangsabschuss für die Wildart Ringeltaube von 01.04. bis 31.08.2024 gilt, angeordnet. Während des Beschwerdeverfahrens ist diese befristete Anordnung zum gegenwärtigen Zeitpunkt erloschen. Gegenwärtig fehlt es dem Bf sohin an einer Prozessvoraussetzung, dem bestehenden Rechtsschutzbedürfnis.

Eine (nachträgliche) Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Anordnung des Zwangsabschusses hätte daher nur mehr theoretische Bedeutung (vgl. VwGH 04.11.2022, Ra 2021/03/0132 [Einstellung eines Verfahrens betreffend Abschussfreigabe nach Ablauf des diesbezüglichen Abschusszeitraums – Jagdjahr]).

Ferner unterliegt ein wie hier gegenständlicher Bescheid (Zwangsabschuss nach § 44 Abs. 2 Oö. Jagdgesetz 2024) keiner zwingenden gesetzlichen Regelmäßigkeit (e cont. VfGH 26.09.2017, E 1511/2017, u.a.). Zudem käme einer Entscheidung über die gegenständliche Beschwerde keine bindende Wirkung für die für einen anderen Zeitraum getroffene Entscheidung zu (vgl. VwGH 27.01.2010, 2007/03/0161).

Einer zur Verfahrenseinstellung nach § 33 Abs. 1 VwGG führenden Gegenstandslosigkeit der Beschwerde steht auch der unionsrechtliche Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes nicht entgegen (vgl. VwGH 04.11.2022, Ra 2021/03/0132, verweisend auf VwGH 17.11.2014, 2010/17/0039).

Die vorliegende Beschwerde war somit – in sinngemäßer Anwendung des § 33 Abs. 1 VwGG – als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu lösen war. Zu den vorliegenden Rechtsfragen besteht eine einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, von der das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht abgewichen ist.

Dem Bf steht die Erhebung einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof lediglich dann offen, wenn er dort die Verletzung seiner prozessualen Rechte (die für ihn subjektive Rechte darstellen) geltend macht (vgl. VwGH 09.08.2021, Ra 2021/03/0128).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsver-

folgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl